

Sitzung vom 2. Mai 2007

647. Anfrage (Unterbrechung von Holzerntarbeiten)

Kantonsrat Hanspeter Haug, Weiningen, hat am 12. Februar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Holzerntarbeiten erfordern im Vorfeld eine detaillierte Planung. Die Schlagorganisation beinhaltet Arbeitssicherheit, Arbeitsausführung, Holzabtransport, Massnahmen zur Schonung von Boden und Restbestand usw. Der Umfang und die Art eines Holzschlages richten sich nach forstlichen Richtlinien im Einklang mit der Waldgesetzgebung. Die Vorarbeiten sind aufwendig und haben zum Ziel, die Holzerei speditiv und kostengünstig auszuführen.

Im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Unterbrechung der Holzerntarbeiten in Stallikon bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlagen haben so genannte Waldschützer, um die Einstellung von Holzerntarbeiten zu erwirken?
2. Wie rechtfertigt sich die Einstellung bzw. Unterbrechung der Arbeiten im vorliegenden Fall durch das Kantonale Forstamt?
3. Welche Abklärungen werden durch das Kantonale Forstamt getätigt bis zu einer Wiederaufnahme der Arbeiten?
4. Wer übernimmt die Kosten der Arbeitsunterbrechung im Falle eines privaten Waldbesitzers, in Anbetracht eines bewilligten Holzschlages?
5. Wie beurteilt die Regierung die präjudizierende Wirkung der Arbeitseinstellung auf weitere Fälle?
6. Bestehen unterschiedliche Auffassungen bezüglich Waldbewirtschaftung zwischen dem Kantonalen Forstamt und der ETH?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Haug, Weiningen, wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1:

Gemäss § 25 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1) ist der kantonale Forstdienst zuständig für die Aufsicht über die Walderhaltung und -entwicklung. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat die Möglichkeit, diese Behörde mittels Aufsichtsbeschwerde auf einen ihrer bzw. seiner Ansicht nach forstrechtswidrigen Holzschlag aufmerksam zu machen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts; eine besondere Rechtsgrundlage für die Aufsichtsbeschwerde gibt es im zürcherischen Recht nicht und ist auch nicht erforderlich. Rechtstechnisch handelt es sich um eine blosser Anzeige. Eine solche Anzeige kann die Behörde zum Einschreiten veranlassen, eine Verpflichtung, Massnahmen zu treffen, besteht aber nicht. Wenn sich auf Grund der behördlichen Abklärung ergibt, dass ein forstrechtswidriger Holzschlag vorliegt, wird die Einstellung des Schlages verfügt. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann diese Anordnung – nach einer summarischen Prüfung – als vorsorgliche Massnahme erfolgen, bis die Sach- und Rechtslage endgültig geklärt ist.

Zur Frage 2:

Gemäss § 13 KaWaG und § 8 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV, LS 921.11) haben Eigentümer mit einer Waldfläche ab 50 Hektaren einen Betriebsplan zu erstellen. Dieser nennt u. a. die waldbaulichen Massnahmen und die voraussichtliche Nutzungsmenge. Die ETH besitzt rund 322 Hektaren Wald und ist deshalb betriebsplanpflichtig. Seit 2001 liegt trotz Aufforderung durch den kantonalen Forstdienst kein gültiger Betriebsplan vor. Die Holznutzungen der ETH liegen seit 2000 deutlich über dem Holzzuwachs, womit das Nachhaltigkeitsprinzip verletzt ist. Sie sind nur zum Teil durch Lothar- und Borkenkäferschäden bedingt. Diese überdurchschnittlichen (Zwangs-)Nutzungen wurden nicht mit Nutzungsreduktionen in andern Waldbeständen kompensiert. Auf Grund des heutigen Waldaufbaus ist es nicht möglich, in Zukunft weiterhin gleich viel Holz zu nutzen. Da der bereits ausgeführte Teil des Holzschlages in Stallikon und weitere Schläge im ETH-Lehrwald die dem Nachhaltigkeitsprinzip entsprechende Nutzungsmenge übersteigen, wurden die Holzerntearbeiten gestoppt.

Zur Frage 3:

Zur Beurteilung des Sachverhalts hat der kantonale Forstdienst am 24. Januar 2007 einen Augenschein mit Vertretern der ETH und dem Anzeigerstatter durchgeführt. Ferner sind Anzeichnungsprotokolle der ETH und Luftbilder von 2005 ausgewertet, alte Betriebspläne eingesehen und eigene Abklärungen im Gelände getroffen worden. Auf Grund einer Luftbildbestandskarte von 2005 über den gesamten ETH-Lehrwald hat der kantonale Forstdienst eine dem Nachhaltigkeitsgrundsatz entsprechende Nutzungsmenge berechnet und mit sofortiger Wirkung festgelegt. Die Festlegung gilt bis zur Genehmigung des Betriebsplanes. Die festgelegte Nutzungsmenge ist aus Durchforstungen zu beziehen.

Zur Frage 4:

Die Frage der Ersatzpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer behördlichen Anordnung richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1). Danach haftet der Staat für Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 6). Schadenersatzpflichtig kann der Staat also beispielsweise dann werden, wenn eine Behörde auf Grund einer Anzeige eine vorsorgliche Massnahme anordnet, ohne dass sie die Stichhaltigkeit der Anzeige zumindest summarisch geprüft hat. Dem Anzeigerstatter können mangels Rechtsgrundlage keine Kosten auferlegt werden.

Zur Frage 5:

Die Zürcher Waldeigentümer, die Revierförster und der kantonale Forstdienst arbeiten sehr gut zusammen. Die Holznutzungen entsprechen der forstlichen Planung, sind abgesprochen und massvoll. Bei grösseren Eingriffen in sensiblen Gebieten wird die Bevölkerung vor der Ausführung eines Holzschlages informiert. Der Holzschlag in Stallikon ist diesbezüglich eine seltene Ausnahme.

Zur Frage 6:

Holz ist ein nachwachsender, ökologischer Rohstoff. Es ist deshalb sinnvoll und wichtig, ihn zu nutzen. Die Holznutzung muss aber nachhaltig erfolgen, sodass auch künftige Generationen Holz ernten können. Die Bewirtschaftung muss den naturnahen Waldbau berücksichtigen und Boden sowie Flora und Fauna schonen. Insbesondere in stadtnahen Gebieten ist der Erholungsfunktion des Waldes gebührend Rechnung zu tragen. Bezüglich dieser Grundsätze besteht zwischen der ETH und dem kantonalen Forstdienst Einigkeit. Beim Holzschlag in Stallikon ist der kantonale Forstdienst aber der Ansicht, dass dieser waldbaulich nur teilweise berechtigt war, mehrheitlich zu stark und teilweise wenig pfleglich ausgeführt worden ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi